



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

8. Dezember 2016

40. Jahrgang / Nr. 42

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

218. Bekanntmachung Ergebnis der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung und der Genehmigung des Windparks bei Kehdingbruch/Bülkau (Samtgemeinde Land Hadeln)

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

219. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 135 „Nördlich Am Königshof“ Erste Änderung
220. Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen und Zuwendungen an Fraktionen in der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

221. Bekanntmachung gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch des **Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**, Regionaldirektion Otterndorf, Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen
222. Berichtigung der Änderung der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch**
223. Berichtigung der Neufassung der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Bülkau**
224. Berichtigung der Neufassung der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Nicolai-Kapellengemeinde Oppeln** in Wingst-Opeln

A. Bekanntmachungen des Landkreises

218.

BEKANNTMACHUNG

Ergebnis der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung und der Genehmigung des Windparks bei Kehdingbruch/Bülkau (Samtgemeinde Land Hadeln)

Entsprechend § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Bürgerwindpark Kehdingbruch GmbH, Hans-Dietrich Martens, Westerende 52 in 21785 Belum, hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung für ein Teilrepowering des Windparks Kehdingbruch beantragt.

Geplant und beantragt ist der Rückbau von 4 von 6 vorhandenen Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66 und im Anschluss die Neuerrichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlagen. 3 x WEA vom Typ Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW, Nabenhöhe 98,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 139,38 m; und 1 x WEA vom Typ Enercon E-82 E4 mit 2,35 MW, Nabenhöhe 58,90 m, Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 99,90 m.

Weiterhin sind im Windpark Kehdingbruch ergänzende wegebaulichen Maßnahmen und vier Kranstellflächen beantragt. Alle Maßnahmen wurden entspr. §§ 4, 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung -, Verfahrensart: „V“ - beantragt. Bauorte der 4 WEA sind in der Gemarkung Kehdingbruch:

- WEA 1 (E82-E2): Gemarkung Kehdingbruch, Flur 7, Flurstück 23/1
WEA 2 (E82-E2): Gemarkung Kehdingbruch, Flur 7, Flurstück 52/1
WEA 3 (E82-E2): Gemarkung Kehdingbruch, Flur 6, Flurstück 1/3
WEA 4 (E82-E4): Gemarkung Kehdingbruch, Flur 6, Flurstück 23/2.

Entsprechend § 3e Abs.1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3c Abs. 1 S. 1 und 3 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung unter Einbeziehung bestehender WEA, die nach dem 03. August 2001 genehmigt wurden und für die bisher keine UVP durchgeführt worden ist, vorzunehmen. Die für das geplante Vorhaben vorgesehene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 08. Dezember 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

219.

SATZUNG

der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 135 „Nördlich Am Königshof“ Erste Änderung

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 17. November 2016 diesen Bebauungsplan Nr. 135 „Nördlich Am Königshof“ Erste Änderung, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 24. November 2016

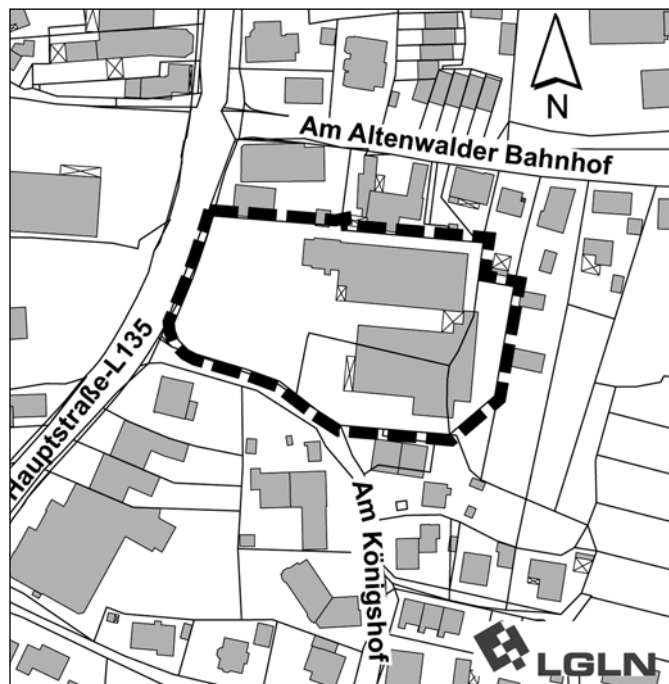
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Der Geltungsbereich der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Nördlich Am Königshof“ wird wie folgt begrenzt:

im Norden von der südlichen Grenze der Bebauung entlang der Altenwalder Bahnhofstraße,
im Osten von der östlichen Grundstücksgrenze des Gewerbestandes ca. 120 m östlich der Hauptstraße,
im Süden von der Straße Am Königshof und
im Westen von der Hauptstraße.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 28. November 2016

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 42 v. 8.12.2016 S. 231 -

220.

SATZUNG **über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall-** **und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder** **und sonstige ehrenamtlich tätige Personen** **und Zuwendungen an Fraktionen** **in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven** **(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Gem. der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 01. November 2016 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Land Hadeln wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung und auf Erstattung von nachgewiesenem Verdienstaussfall bzw. Anspruch auf Nachteilsausgleich bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Samtgemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

(3) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.

(3) Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen — den Erholungsurlaub nicht eingerechnet — länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der/Die jeweilige amtierende Vertreter/in erhält dann die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss oder von dem/der Samtgemeindebürgermeister/in eingeladen wird, entstandenen Auslagen abgegolten.

Wenn die Satzung es vorsieht, werden daneben Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 2 Abs. 1 und 3), Verdienstaussfall (§ 5) und Fahrtkosten (§ 6) erstattet.

(5) Nimmt ein Ratsmitglied ununterbrochen — den Erholungsurlaub nicht eingerechnet — länger als 3 Monate nicht an Rats- oder Ausschusssitzungen teil, so ist die Aufwandsentschädigung ab dem 4. Monat der Nichtteilnahme solange um die Hälfte zu kürzen, bis das Ratsmitglied wieder an einer Sitzung teilgenommen hat.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Im Falle der ausschließlichen Nutzung des Ratsinformationssystems und dem damit verbundenen Verzicht der auf Papier gedruckten Sitzungsunterlagen wird den Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € für die Dauer der Wahlperiode gewährt. Die Auszahlungen erfolgen jeweils zur Hälfte zum 1. Januar 2017 und 1. Juli 2019.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 50,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Abs. 4 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen	250,00 Euro
b) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	250,00 Euro
c) die Beigeordneten	200,00 Euro
d) der/die Ratsvorsitzende	100,00 Euro
e) der/die stellvertretende Ratsvorsitzende pro Sitzung, in der der Vorsitz durchgängig übernommen wird	50,00 Euro

Besteht für eine/ Funktionsträger/in nach Abs. 4 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für eine Kinderbetreuung nach Abs. 1 S. 3, so erhöhen sich die in Abs. 4 genannten Sätze wie folgt:

a) die stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen	40,00 Euro
b) Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende	50,00 Euro
c) Beigeordnete	25,00 Euro

(5) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 4 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste. Gehört eine Fraktion einer Gruppe an, wird bei Personalunion des Gruppenvorsitzes und des Fraktionsvorsitzes die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 b) nur einmal gezahlt.

(6) Folgende Ehrenbeamte der Samtgemeinde Land Hadeln erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstauffalles sowie des Nachteilsausgleiches und den Fahrtkosten:

a) der/die Gemeindebrandmeister/in	300,00 Euro
b) der/die stellv. Gemeindebrandmeister/in	150,00 Euro
c) die Ortsbrandmeister/innen der Stützpunktwehren Cadenberge, Ihlienworth, Neuenkirchen, Neuhaus (Oste), Otterndorf, Wana und Wingst	120,00 Euro
d) die stellv. Ortsbrandmeister/innen der Stützpunktwehren Cadenberge, Ihlienworth, Neuenkirchen, Neuhaus (Oste), Otterndorf, Wana und Wingst	60,00 Euro
e) die Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung Belum, Bülkau, Geversdorf, Kehdingbruch, Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osterbruch und Steinau	100,00 Euro
f) die stellv. Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung Belum, Bülkau, Geversdorf, Kehdingbruch, Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osterbruch und Steinau	50,00 Euro

(7) Folgende für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ih-

res Verdienstauffalles sowie des Nachteilsausgleiches und den Fahrtkosten:

a) die Ortsjugend und -kinderfeuerwehrwart(e)/innen	40,00 Euro
b) der/die Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	60,00 Euro
c) der/die stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	30,00 Euro
d) die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Land Hadeln	
a. bei Betreuung von einem Kraftfahrzeug	30,00 Euro
b. bei Betreuung von zwei Kraftfahrzeugen	50,00 Euro
c. bei Betreuung von drei Kraftfahrzeugen	70,00 Euro
d. bei Betreuung von mehr als drei Kraftfahrzeugen	100,00 Euro
e) der/die Kleiderkammerwart/in	75,00 Euro
f) die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates	50,00 Euro
g) die/der stellv. Vorsitzende des Seniorenbeirates	30,00 Euro
h) Schulweghelfer/innen (außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses)	300,00 Euro

§ 3 Dienstaufwandsentschädigung

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in erhält gemäß § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in der gesetzlich zulässigen Höhe.

(2) Der/Die allgemeine Vertreter/in des/der Samtgemeindebürgermeister(s)/in erhält zwei Drittel der Dienstaufwandsentschädigung des/der Samtgemeindebürgermeister(s)/in.

§ 4 Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Abs. 1 NKomVG abgegolten.

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 5 Verdienstauffall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalles.

(2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Samtgemeinde Land Hadeln erwachsen ist.

(3) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstauffallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Wird diese schriftliche Erklärung nicht vorgelegt, wird der Pauschalstundensatz nach § 5 Abs. 5 zu Grunde gelegt.

(4) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch auf Verdienstauffall geltend machen können, erhalten als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich den Pauschalstundensatz nach § 5 Abs. 5.

(5) Der Anspruch auf Verdienstauffall wird nach § 44 Abs. 1 S. 4 NKomVG auf höchstens 20,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Abs. 1 S. 3 NKomVG beträgt 18,00 Euro je angefangene Stunde.

Ein Verdienstauffall wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt und nur an Werktagen und in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied zu begründen.

(6) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je 15 Minuten vor und nach der Sitzung,
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je 15 Minuten vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Ar-

beitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

(7) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstausfalls bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 gewährt werden.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine nach ihrem Wohnsitz bemessene pauschale Wegstreckenentschädigung, die sich an der Entfernung zum Verwaltungssitz Otterndorf orientiert. Hierzu werden drei Bereiche berücksichtigt. Ratsmitglieder, die in der Stadt Otterndorf, der Gemeinde Osterbruch oder Neuenkirchen wohnen, erhalten monatlich 10,00 Euro. Liegt der Wohnort in der Gemeinde Nordleda, Wana, Ihlienworth, Belum, Bülkau oder dem Flecken Neuhaus (Oste) werden monatlich 20,00 Euro erstattet. Ratsmitglieder, die ihren Wohnort in der Gemeinde Cadenberge, Oberndorf, Wingst, Odisheim oder Steinau haben, erhalten eine monatliche Entschädigung von 30,00 Euro.

(2) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Samtgemeinde erhalten bei Dienstreisen usw. in Orte außerhalb der Samtgemeinde Land Hadeln eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

(3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält zusätzlich zur festgesetzten Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 monatlich 50,00 Euro, die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister zusätzlich monatlich 25,00 Euro als Fahrtkostenersatz.

§ 7 Zuwendungen an Fraktionen (§ 57 Abs. 3 NKomVG)

Den Fraktionen im Samtgemeinderat wird jährlich ein Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 Euro je Fraktion und 20,00 Euro je Mitglied gezahlt. Damit sind alle Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit abgegolten. Die Zuwendungen werden jährlich im Voraus gezahlt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem/der Samtgemeindebürgermeister/in vorzulegen ist.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Land Hadeln vom 01. Januar 2011 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 25. März 2014 sowie die Satzung der Samtgemeinde Am Dobrock über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtliche Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Am Dobrock (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 01. November 2011 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 23. Februar 2015 außer Kraft.

**Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

221.

BEKANNTMACHUNG gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf, Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 die Durchführung einer Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ angeordnet und gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, die Durchführung der Umlegung auf das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf als Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen übertragen.

Aufgrund der Anordnung beschließt die Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen gemäß § 47 BauGB die Einleitung des Umlegungsverfahrens U 3701 „Östlich der Wassergarde“.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebiets ergibt sich aus den zu diesem Beschluss als Bestandteil gehörenden Übersichtskarten.

Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Hagen, Flur: 3

Flurstücke: 22/1, 153/1 tlw., 263/32, 267/29, 268/35 tlw.,

Gemarkung: Hagen, Flur: 13

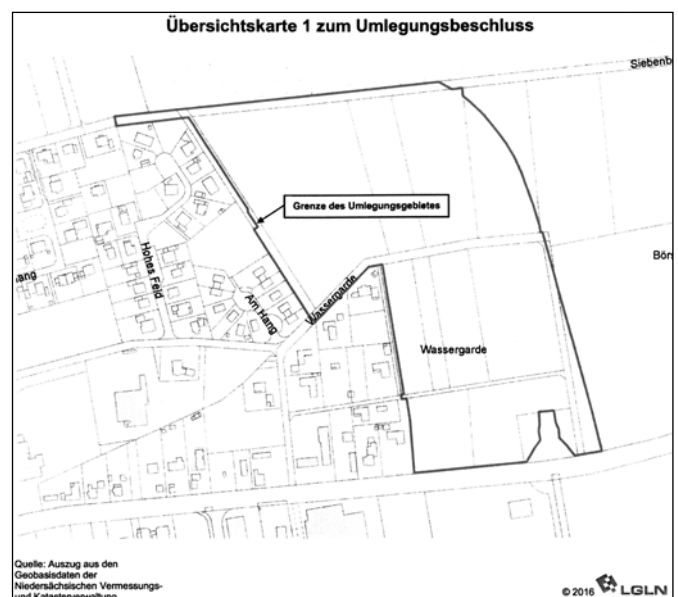
Flurstücke: 102/22, 102/23, 102/24, 104, 108/4, 109/1 tlw., 109/2, 111 tlw., 112 tlw., 130 tlw., 131 tlw., 132 tlw.,

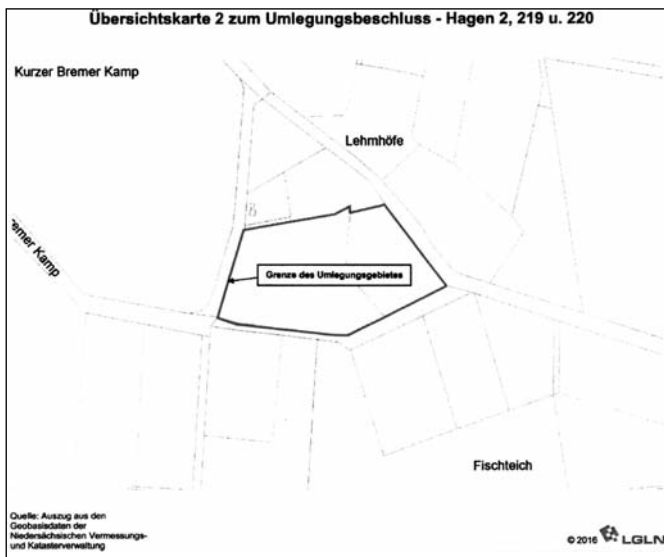
Gemarkung: Hagen, Flur: 14

Flurstück: 22 tlw.

Gemarkung: Hagen, Flur: 2

Flurstücke: 219 und 220.





Durch die Umlegung soll das Gebiet in der Weise neu geordnet werden, dass entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Die Umlegung ist erforderlich, da die Anhörungen der betroffenen Eigentümer ergeben haben, dass eine privatrechtliche Einigung über die notwendige Bodenordnungsmaßnahme nicht zu erwarten ist.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastende Recht, Inhaber eines Anspruchs mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder Inhaber eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Abs. 2 BauGB aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats, vom Tage nach dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf als Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen, Dezernat 4, Katasteramt Wesermünde, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven oder bei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, anzumelden.
2. Werden diese Rechte erst nach der unter Nr. 1 bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 BauGB gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.
3. Der Inhaber eines unter Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Abs. 4 BauGB die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf als Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen, Dezernat 4, Katasteramt Wesermünde, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven, einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, eingelegt wird.

Nach § 212 Abs. 2 Nr. 1 BauGB hat der Widerspruch gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Osterholz-Scharmbeck, den 18. November 2016

Ernst Kramer
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf

222.

**BERICHTIGUNG
der Änderung der Friedhofsordnung sowie
der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch**

Der Name des Genehmigungsgremiums muss richtig lauten:

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand**

Altenbruch, den 28. November 2016

**Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde
Altenbruch
Der Kirchenvorstand**

223.

**BERICHTIGUNG
der Neufassung der Friedhofsordnung sowie
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Bülkau**

Der Name des Genehmigungsgremiums muss richtig lauten:

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand**

Bülkau, den 28. November 2016

**Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Bülkau
Der Kirchenvorstand**

224.

**Berichtigung
der Neufassung der Friedhofsordnung sowie
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Nicolai-Kapellengemeinde Oppeln in Wingst-Oppeln**

Der Name des Genehmigungsgremiums muss richtig lauten:

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand**

Oppeln, den 28. November 2016

**Ev.-luth. St. Nicolai-Kapellengemeinde Oppeln
Der Kapellenvorstand**